Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 6 (1916)

Heft: 42

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"

Organe reconnu obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr, 20.-Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 25.-

Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Zürcherisches Kinorecht.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

ein "Spezialgesetz über das Lichtspielwesen" zur Volks-erfüllt sind. abstimmung gelangt ist, hat der zürcherische Regierungsrat eine Verordnung über die Errichtung und den betrieb eingerichtet werden, müssen Erdgeschoss-Räumgeschäften vorbereitet, die in einer der nächsten Sitzungen des Kantonsrates behandelt und wohl im Sinne der regierungsrätlichen Vorschläge verabschiedet werden wird.

wenig Neuerungen. Fast hat man den Eindruck, dass die bestehenden städtischen Vorschriften nur auf das Gebiet des Kantons Zürich erweitert werden sollen.

Nach wie vor soll das Kinematographenwesen im Kanton Zürich grundsätzlich dem Markt- und Hausiergesetz unterstehen. Jeder Kinobesitzer oder Leiter bedarf eines kantonalen Gewerbepatentes, das nur an im Kanton gut beleumdete Niedergelassene erteilt wird. Eine Ausnahme soll bei Kinematographen gemacht werden können, die lediglich Lehrzwecken dienen. Für die Errichtung und den Betrieb ist eine polizeiliche Bewilli-

Während im Kanton Bern am 10. September 1916 | heits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen

Die Lokale, die für den ständigen Kinematographen-Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleih-lichkeiten sein und in Gebäuden mit massiven Umfassungsmauern liegen. Die obern Stockwerke dieser Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Betriebe enthalten und nicht grösseren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen. Die Höhe des Zuschauerraumes muss überall (auch Die neue Verordnung bringt zwar verhältnismässig unter Galerien) mindestens 4 Meter betragen; doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Metern verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten überall mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 Meter betragen. Wände und Decken sollen aus feuersicherem Material bestehen. In die Fussböden dürfen keine Stufen eingebaut werden. Die Zahl der Ausgänge wird nach der Grösse des Betriebes bestimmt. Sie sind zur Sicherung einer raschen Entleerung des Zuschauergung des Gemeinderates erforderlich, die nur erteilt wer- raumes zweckmässig anzuordnen; ihre Mehrzahl soll diden darf, wenn die allgemeinen bau-, sicherheits-, gesund- rekt ins Freie, und zwar an Orte führen, von wo aus das